

Vertragsbedingungen der qbilon GmbH für Services

§ 1 Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Vertragsbedingungen (im Folgenden „Servicebedingungen“) gelten für Verträge mit Kunden für Services in Form von Beratungsverträgen.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages sind Beratungsdienstleistungen im Bereich von Softwarelösungen zur automatisierten Erfassung, Überwachung und Analyse der IT-Landschaft des Kunden gemäß der im Angebot im Einzelnen aufgeführten Pakete und/oder Leistungsbausteine.

(2) Die Beratungsdienstleistungen beinhalten neben der allgemeinen Beratung auch die Planung, den Entwurf sowie die Umsetzung gemäß dem Beratungsvertrag.

(3) Grundlage der Zusammenarbeit und Vertragsbestandteil ist das entsprechende Angebot der qbilon GmbH, welches die Details der Dienstleistungsvereinbarung regelt.

(4) Erfolgen Projektbesprechungen mündlich, erstellt die qbilon GmbH ein Protokoll über das geführte Gespräch und stellt es dem Kunden innerhalb von 2 Werktagen zur Verfügung. Das Protokoll wird Bestandteil der Zusammenarbeit oder eines etwaigen, Vertrages, wenn der Kunde ihm nicht innerhalb von 2 Werktagen widerspricht. Wird auf ein Protokoll verzichtet, bildet das von der qbilon GmbH erstellte und vom Kunden akzeptierte Angebot die Basis der vertraglichen Zusammenarbeit. Im Falle agiler Projekte ist der jeweils mit Projekt Kick-Off erstellte finale Zeitplan die Grundlage. Der aktuelle Ablauf wird dann im Rahmen regelmäßiger Meetings über die jeweils dafür benannten Ansprechpartner geteilt.

(3) Änderungen des Angebotes, des Auftrages, des Leistungsumfanges/-inhaltes, der Aufgabenstellung, der Vorgehensweise und der Art der Arbeitsergebnisse bedürfen der Schriftform. Die qbilon GmbH wird dem Änderungsverlangen des Kunden Rechnung tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar

ist. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten hat der Kunde zu tragen.

(4) Solange die Änderungen nicht schriftlich fixiert sind, führt die qbilon GmbH die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche des Kunden durch. Eine entsprechende Mitteilung per E-Mail genügt der Schriftform.

(5) Soll die qbilon GmbH einen umfassenden schriftlichen Bericht, insbesondere zur Vorlage an Dritte erstellen, muss dies vorab gesondert vereinbart werden.

(6) Die qbilon GmbH ist berechtigt, zur Erbringung ihrer Leistungen Dritte einzusetzen.

(7) Ereignisse höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, oder Behinderungen durch fehlende Mitwirkung des Kunden, berechtigen die qbilon GmbH, die Erfüllung ihrer Leistungen, um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskämpfe und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar und schwerwiegend sind. Die Parteien teilen sich unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 3 Leistungserbringung

(1) Im Falle einer analytischen und konzeptionellen Beratungsdienstleistung gilt die Leistung der qbilon GmbH als erbracht, wenn sie die erforderlichen Analysen und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen, Konzepte oder Empfehlungen erstellt und gegenüber dem Kunden erläutert hat. Unerheblich ist, ob oder wann die Schlussfolgerungen bzw. Empfehlungen umgesetzt werden.

(2) In allen anderen Fällen gilt die Leistung als erbracht, sobald der Leistungsgegenstand dem Kunden von der qbilon GmbH zur Verfügung gestellt wird.

§ 4 Termine

(1) Termine zur Leistungserbringung dürfen auf Seiten der qbilon GmbH nur durch die ausdrücklich benannten Ansprechpartner zugesagt werden.

(2) Termine, durch deren Nichteinhalten eine Vertragspartei nach § 286 Absatz 2 BGB ohne Mahnung in Verzug gerät (verbindliche Termine) sind stets schriftlich zu fixieren und als verbindlich zu bezeichnen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde verpflichtet sich, die qbilon GmbH bei der Erfüllung ihrer vertraglich geschuldeten Leistungen nach besten Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Dazu gehört insbesondere die rechtzeitige Bereitstellung aller benötigter Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde informiert die qbilon GmbH unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

(2) Auf Verlangen der qbilon GmbH hat der Kunde die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.

(3) Sofern erforderlich, stellt der Kunde im Rahmen der Auftragsdurchführung eigene Mitarbeiter in erforderlicher Zahl zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

(4) Hat der Kunde sich verpflichtet, der qbilon GmbH zur Auftragsdurchführung Bild-, Ton-, Text- oder ähnliche Materialien zur Verfügung zu stellen, so hat der Kunde diese der qbilon GmbH schnellstmöglich und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, digitalen Format bereitzustellen. Sollte eine kostenpflichtige Konvertierung der überlassenen Daten in ein anderes Format erforderlich sein, trägt der Kunde die hierbei anfallenden Kosten. Der Kunde stellt zudem sicher, dass er die Rechte zur Nutzung dieser Materialien hat und die qbilon GmbH die Nutzungsrechte im Rahmen der Auftragsdurchführung erhält.

(5) Mitwirkungshandlungen nimmt der Kunde auf seine Kosten vor.

(6) Der Kunde wird im Zusammenhang mit diesem Auftrag andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit der qbilon GmbH einbeziehen und beauftragen.

(7) Für Dritte, die auf Veranlassung oder unter Duldung des Kunden für ihn im Tätigkeitsbereich der qbilon GmbH agieren, hat der Kunde wie für Erfüllungsgehilfen einzustehen. Die qbilon GmbH hat es gegenüber dem Kunden nicht zu vertreten, wenn sie aufgrund des Verhaltens eines solchen Dritten ihren vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann.

(8) Der Kunde verpflichtet sich, keine im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung eingesetzten Mitarbeiter oder ehemaligen Mitarbeiter der qbilon GmbH vor Ablauf von 12 Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit einzustellen oder zu beauftragen. Für jede schuldhaftes Zuwiderhandlung seitens des Kunden, hat der Kunde der qbilon GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe des dem entsprechenden Mitarbeiter zuletzt gezahlten Bruttomonatsgehalts bzw. der zuletzt gezahlten monatlichen Vergütung zu zahlen.

(9) Unterlässt der Kunde eine ihm nach Ziffer 5 dieser Bedingungen oder sonst wie obliegenden Mitwirkung, so ist die qbilon GmbH nach Setzen einer angemessenen Nachfrist zur Kündigung des Vertrages berechtigt. Die qbilon GmbH behält den Anspruch auf die Vergütung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 642 Absatz 2 BGB. Unberührt bleiben auch die Ansprüche der qbilon GmbH auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Kunden entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die qbilon GmbH von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 6 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Der Kunde ist zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet. Vorbehaltlich abweichender Bestimmungen ist der Anspruch 30 Tage nach Rechnungsstellung fällig.

(2) Sämtliche Preise verstehen sich – soweit anfallend – zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Etwaige Zölle und ähnliche Abgaben bei Lieferung ins Ausland hat der Kunde zu tragen.

(3) Die qbilon GmbH übernimmt nicht die Kosten einer Geld-Transaktion, mit der der Kunde seine Pflicht zur Zahlung der Vergütung erfüllt.

(4) Ein Skontoabzug ist nur auf Grundlage einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zulässig. Abweichende individuelle Abreden haben Vorrang.

(6) Der Kunde kann – ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften – aus dem Vertrag resultierende und auf Zahlung gerichtete Ansprüche wegen Nichterfüllung oder Mängeln gegen den Anspruch der qbilon GmbH auf Zahlung der Vergütung aufrechnen. Andere als die in Satz 1 aufgeführten Ansprüche kann der Kunde gegen Ansprüche der qbilon GmbH nur aufrechnen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

(7) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Haftung

(1) Die qbilon GmbH haftet ohne vertragliche Beschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften

a) wegen Vorsatzes;

b) für Schäden, die darauf beruhen, dass die qbilon GmbH einen Mangel der Software arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Software übernommen hat;

c) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der qbilon GmbH oder sonst auf vorsätzlichem oder fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der qbilon GmbH beruhen;

d) für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der qbilon GmbH oder sonst auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der qbilon GmbH beruhen;

e) nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) In anderen als den in Absatz 1 bestimmten Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vertragstypischen und vorhersehbaren Schadens beschränkt, soweit der Schaden auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die qbilon GmbH oder durch einen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der qbilon GmbH

beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

(3) In anderen als den in Absatz 1 und 2 bestimmten Fällen ist die Haftung der qbilon GmbH wegen Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen zur Haftung der qbilon GmbH auf Schadensersatz gelten für alle vertraglichen und außervertraglichen Ansprüche auf Schadensersatz gegen die qbilon GmbH unabhängig von ihrem Rechtsgrund sowie entsprechend für die Haftung der qbilon GmbH auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(6) Ohne Einschränkung der vorstehenden Absätze gilt im Übrigen:

Werden der qbilon GmbH Dokumente, elektronische Daten und/oder Programme im Rahmen der Leistungserbringung zur Verfügung gestellt, so haftet die qbilon GmbH insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, entsprechende Kopien und/oder Datensicherungen durchzuführen und damit sicherzustellen, dass verloren gegangene Dokumente oder Daten mit vertretbarem Aufwand wiederbeschafft bzw. wiederhergestellt werden können.

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit durchgeführter Projektmaßnahmen wird vom Kunden getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Maßnahmen gegen die Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze verstoßen. Jedoch ist die qbilon GmbH verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung ausdrücklich bekannt werden. Der Kunde stellt die qbilon GmbH von Ansprüchen Dritter frei, wenn die qbilon GmbH auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Projektmaßnahmen mitgeteilt hat.

In keinem Fall haftet die qbilon GmbH wegen der in den Projektmaßnahmen enthaltenen Sachausagen über Produkte und Leistungen des Kunden.

Die qbilon GmbH haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe, etc.

§ 8 Schutz des geistigen Eigentums, Nutzungsrechte

(1) Die von der qbilon GmbH erstellten Berichte, Pläne, Entwürfe, Analysen, Konzepte, Aufstellungen, Berechnungen und sonstigen erbrachten Leistungen dürfen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Jede vertragsfremde Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Publikation, Vermietung oder sonstige Verwertung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der qbilon GmbH. Dies gilt auch dann, wenn die erbrachte Leistung nicht Gegenstand besonderer gesetzlicher Rechte, insbesondere des Urheberrechts sein sollte. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die Regelungen der §§ 69 d und 69 e UrhG.

(2) Das uneingeschränkte Nutzungsrecht über eine erbrachte Leistung erhält der Kunde erst nach vollständigem Rechnungsausgleich. Bis zum vollständigen Rechnungsausgleich ist dem Kunden der Einsatz/die Nutzung der erbrachten Leistung/en nur widerruflich gestattet. Ist der Kunde mit dem Rechnungsausgleich in Verzug, so kann die qbilon GmbH die Nutzung/den Einsatz der Leistungen, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzuges widerrufen.

(3) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen des § 8 (1) steht der qbilon GmbH ein zusätzliches Honorar in einer den Umständen nach angemessenen Höhe zu.

§ 9 Beginn, Dauer und Beendigung des Vertrages

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, beginnt die Vertragslaufzeit mit Beauftragung des entsprechenden Angebots durch den Kunden.

(2) Der Vertrag endet mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

(3) Die Vertragsparteien können die Vertragslaufzeit nur einvernehmlich verlängern.

(4) Der Vertrag ist nicht ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird durch

diese Vertragsbedingungen weder ausgeschlossen noch eingeschränkt.

(5) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 10 Zurückbehaltungsrecht und Aufbewahrungspflicht von Unterlagen

(1) Bis zur vollständigen Begleichung ihrer Forderungen hat die qbilon GmbH an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht.

(2) Nach dem Ausgleich ihrer Ansprüche aus dem Vertrag/Auftrag hat die qbilon GmbH alle Unterlagen herauszugeben, die der Kunde oder ein Dritter ihr aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien sowie einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Pläne, Zeichnungen, Konzepte, Aufstellungen, Berechnungen, etc., sofern der Kunde die Originale erhalten hat.

(3) Die Pflicht der qbilon GmbH zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

§ 11 Geheimhaltung

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren Vertraulichkeit über den Inhalt dieses Vertrages und alle gewonnenen Erkenntnisse zu wahren.

(2) Die qbilon GmbH verpflichtet sich, die im Rahmen der Services zur Kenntnis genommenen Angaben über die IT-Infrastruktur, die IT-Sicherheitseinstellungen, die Nutzer und den Datenverkehr des Kunden geheim zu halten und diese Angaben nicht weiter zu verarbeiten. Angaben in Qbilon Ultimate werden nur im Auftrag und im Beisein eines Ansprechpartners des Kunden eingesehen und genutzt; die Angaben dürfen durch die qbilon GmbH nicht kopiert oder gespeichert werden. Die Geheimhaltung dieser Angaben besteht auch nach Ende der Zusammenarbeit fort. Die qbilon GmbH verpflichtet sich, jede Person, die an der Erbringung der Beratungsleistung beteiligt ist, entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten. Von der Geheimhaltung ausgenommen sind Angaben, die öffentlich bekannt gemacht worden sind oder für deren Weitergabe der Kunde zugestimmt hat.

(3) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen des Vertrages erstellte Leistungen von der qbilon GmbH unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherten und sonstigen Daten an Dritte weiterzuleiten, die nicht mit der Auftragsausführung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

§ 12 Referenzkundennennung

Die qbilon GmbH ist berechtigt, den Kunden mit dessen Firma und Logo auf der Webseite der qbilon GmbH und in Social-Media-Kanälen der qbilon GmbH als Referenzkunden zu nennen.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Der Kunde ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von der qbilon GmbH nicht berechtigt, Forderungen und/oder Verpflichtungen aus diesem Vertrag vollständig oder teilweise abzutreten bzw. zu übertragen oder diesen Vertrag als Ganzes auf einen Dritten zu übertragen.

(2) Dieser Vertrag gibt das gesamte Vertragsverhältnis zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand wieder. Mündliche Nebenabreden zwischen den Parteien bestehen nicht. Abweichende oder diesem Vertrag entgegenstehende Einkaufsbedingungen oder Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung; dies gilt auch dann, wenn die qbilon GmbH solchen Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widerspricht.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.

(4) Das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien und alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

(5) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ergeben, ist Augsburg.

(6) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Bestimmungen durch solche Bestimmungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen so weit wie möglich entsprechen, ohne selbst unwirksam zu sein. Dies gilt gleichermaßen im Falle einer Regelungslücke.